

BAUSTROMREGLEMENT

Beilage an den Bauherrn zum eingereichten Hausanschlussgesuch. Dem Bauherrn wird empfohlen, die Rechnungen der Unternehmer auf ev. Baustromanteile abzusichern.

Reglementsfassung

- | | |
|------------------------|--|
| 1. Anwendung | Dieser Tarif wird für Energiebezüge auf Baustellen sowie für andere temporäre Anschlüsse ab Niederspannungsnetz angewendet. |
| 2. Anmeldung | Die An- und Abmeldung für den Bezug von Baustrom hat mindestens 3 Arbeitstage zum voraus beim Präsidenten zu erfolgen. |
| 3. Messung | Die Messung erfolgt über einen Einfachtarifzähler. Dieser ist in einem Anschlusskasten montiert. Er wird durch eine von der EN beauftragte Elektroinstallationsfirma an das Netz der EN angeschlossen. Der Kasten ist mit Anschlussklemmen ausgerüstet, welche als Übergabestelle der Stromabgabe für das Bauprovisorium dienen. |
| 4. Dauer | Die Messung des Bezuges von Baustrom dauert bis zur Inbetriebnahme der Neuanlage durch den Ersteller. Dieser handelt gemäss Pt. 2 dieses Reglementes und reicht im Anschluss daran die Fertigstellungsanzeige ein. |
| 5. Kosten | Die Kosten für die Montage und Demontage des Bauanschlusskastens, die Mietgebühr und der Energiepreis werden vom Gemeinderat beschlossen. Die Ansätze bilden integrierenden Anhang zur Gebührenordnung vom 28. März 1996. ¹⁾ |
| 6. Energiepreis | Die bezogene Energie wird am Ende der Bezugszeit zum nachstehenden Ansatz dem Bauherrn in Rechnung gestellt. Einheitstarif über 24 Stunden gleich, inkl. Arbeit und Leistung pro kWh <u>Fr. -.30</u> |
| 7. Besonderes | Im übrigen gelten die Bestimmungen des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie durch die EN und die Vorschriften des eidg. Starkstrominspektorates bezüglich der Inspektion von Bauprovisorien.* |

- - - - -

EN = Elektra Neuendorf

* Reglemente beziehbar auf der Gemeindekanzlei

¹⁾ Fassung laut GVB vom 28.3.1996